

Verordnung
der Stadt Geringswalde
über die Parkgebühren
(Parkgebührenordnung)

Vom 29. November 2001

(Geringswalder Wochenblatt und Anzeiger Nr. 131 vom 02.01.2002)

Aufgrund von § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetz (StVG) vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 386) in Verbindung mit § 6 der Verordnung der Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Bestimmung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens vom 30. August 2001 (SächsGVBl. S.659) hat der Stadtrat der Stadt Geringswalde am 29.11.2001 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Geringswalde werden Gebühren erhoben, soweit Parkflächen mit Parkuhren, Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind.

§ 2
Höhe der Parkgebühren

(1) Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 wird eine Gebühr von 30 Cent je angefangene halbe Stunde erhoben.

(2) Für folgende Straßen, Wege und Plätze gilt die Gebühr

- Parkuhren Bereich Markt
- Parkscheinautomat Bereich Markt
- Rathaus - Parkscheinautomat Bereich Lutherplatz

§ 3
Übergangsregelung

Die auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 der Satzung über die Festsetzung der Gebühren für das Parken (Parkgebührensatzung) vom 18. April 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Januar 2000 ausgestellte Jahreserlaubnis behält seine Gültigkeit bis zum Ablauf der Ausstellungsfrist.

§ 4
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Gebühren für das Parken (Parkgebührensatzung) vom 18. April 1996, zuletzt geändert durch Satzung am 27. Januar 2000 außer Kraft.